



Kanton Zürich  
Finanzdirektion  
**Finanzverwaltung**

Walcheplatz 1  
8090 Zürich  
[www.zh.ch/finanzverwaltung](http://www.zh.ch/finanzverwaltung)

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Nutzung der QR-Code-Bezahlfunktion durch Endnutzerinnen und Endnutzer**

1. Juli 2025

## 1 **Geltungsbereich**

Die Worldline Schweiz AG (nachfolgend «Plattformbetreiberin») beweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Gebieten des transaktionsorientierten Retailbankgeschäfts und des bargeldlosen und papierlosen Zahlungsverkehrs. Für den bargeldlosen und papierlosen Zahlungsverkehr stellt sie die «Saferpay-Plattform» zur Verfügung.

Der Kanton Zürich (nachfolgend «Körperschaft») hat für seine Verwaltungseinheiten einen Rahmenvertrag mit der Plattformbetreiberin über die Nutzung der QR-Code-Bezahlfunktion der Plattformbetreiberin auf der Saferpay-Plattform abgeschlossen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die Benutzung der QR-Code-Bezahlfunktion, die den Endnutzerinnen und Endnutzern von der jeweiligen Verwaltungseinheit zur Verfügung gestellt wird. Durch das Scannen des QR-Codes auf den jeweiligen Flyern und die Durchführung einer Zahlung erklären sich die Endnutzerinnen und Endnutzer mit diesen AGB einverstanden.

## 2 **Leistungsumfang**

Diese QR-Code-Bezahlfunktion ermöglicht den Endnutzerinnen und Endnutzern das bargeldlose und papierlose Bezahlen von Waren oder Dienstleistungen (z. B. Absenzhefte in Schulen, Ausleihgebühren, Bezahlen von Kaffee) mittels Scans eines von der Verwaltungseinheit bereitgestellten QR-Codes.

Die technische Abwicklung der Zahlung erfolgt über die Saferpay-Plattform. Die zum Zeitpunkt der Zahlung verfügbaren Zahlungsmittel (z. B. Debit-/Kreditkarten, TWINT) werden den Endnutzerinnen und Endnutzern auf der entsprechenden Zahlungsmaske angezeigt.

## 3 **Vertragspartner**

Der alleinige Vertragspartner der Endnutzerinnen und Endnutzer für die Abwicklung der Zahlung und bei Fragen zur erworbenen Ware oder Dienstleistung ist die jeweilige Verwaltungseinheit, bei der sie die Zahlung tätigen. Die Verwaltungseinheiten handeln im Namen der Körperschaft. Die Körperschaft ist alleinig dafür zuständig, den Verwaltungseinheiten die QR-Code-Flyer für die Nutzung der QR-Code-Bezahlfunktion auszustellen und die entsprechenden Vergütungen, die auf den zentralen Bankkonten der Körperschaft eingehen, an die fraglichen Verwaltungseinheiten zuzuweisen.

## 4 **Technische Voraussetzungen**

Für die Nutzung der QR-Code-Bezahlfunktion benötigen die Endnutzerinnen und Endnutzer ein Smartphone, das mit dem Betriebssystem iOS oder Android ausgerüstet ist. Die Nutzung der Zahlungsfunktion erfordert eine aktive Internetverbindung.

## 5 Gebühren

Für die Nutzung der QR-Code-Bezahlfunktion fallen für die Endnutzerin und Endnutzer keine Gebühren an. Sämtliche anfallenden Gebühren der Plattformbetreiberin werden von der Körperschaft getragen und an den verursachenden Verwaltungseinheiten weiterverrechnet. Die Gebühren der Zahlungsdienstleister (Debit- und Kreditkartenanbieter, TWINT) bleiben vorbehalten.

## 6 Zahlungsabwicklung und Datenerfassung

Um eine Zahlung durchzuführen, werden die Endnutzerinnen und Endnutzer aufgefordert, ihre Zahlungsdaten einzugeben. Optional werden weitere Daten (Bsp. Referenzfeld, E-Mail-Adresse) zur Zahlungsverarbeitung verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt durch die Plattformbetreiberin im Auftrag der Verwaltungseinheit zum Zwecke der Zahlungsabwicklung. Die Plattformbetreiberin ist für die reibungslose Zahlungsverarbeitung verantwortlich.

Der Umstand der Geschäftstransaktion und der daraus resultierenden Daten (z. B. Zahlungsdaten, Transaktionsdaten) werden grundsätzlich vertraulich behandelt.

Die Plattformbetreiberin, die Körperschaft und die Verwaltungseinheiten verpflichten sich hinsichtlich der Beschaffung, Bearbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Endnutzerinnen und Endnutzer die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Im Übrigen gilt das Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB für die Körperschaft und die Verwaltungseinheiten. Die Plattformbetreiberin darf die Daten nicht an weitere Dritte bekannt geben. Ausgenommen davon sind ihre eigenen Subunternehmer, die sich ebenfalls an die schweizerische Datenschutzgesetzgebung zu halten haben.

## 7 Rückabwicklung von Zahlungen

Sollten die Endnutzerinnen und Endnutzer eine Rückabwicklung einer Zahlung wünschen (z. B. bei Stornierung eines Kaufs oder fehlerhafter Abbuchung), haben sie sich an die Verwaltungseinheit zu wenden, bei der sie die Zahlung getätigten haben. Die Körperschaft wird im Auftrag der Verwaltungseinheit die Rückabwicklung bei der Plattformbetreiberin einleiten, sofern eine Rückabwicklung zum Zeitpunkt der Rückabwicklungsanfrage technisch noch möglich ist.

## 8 Kommunikation

Sämtliche Kommunikation bezüglich der Zahlungen, Rückabwicklungen oder der erworbenen Waren bzw. Dienstleistungen erfolgt ausschliesslich zwischen den Endnutzerinnen und Endnutzern und der jeweiligen Verwaltungseinheit. Die Körperschaft ist an dieser Kommunikation nicht beteiligt und leitet lediglich entsprechende Mitteilungen an die jeweils zuständige Verwaltungseinheit weiter.

## 9 **Haftung**

Die Körperschaft übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste der Endnutzerinnen und Endnutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der QR-Code-Bezahlfunktion entstehen. Insbesondere übernimmt die Körperschaft keine Haftung für die korrekte Abwicklung der Zahlung durch die Plattformbetreiberin oder für die Qualität der von der Verwaltungseinheit angebotenen Waren oder Dienstleistungen.

## 10 **Änderungen der AGB**

Die Körperschaft behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Über Änderungen werden die Endnutzerinnen und Endnutzer in geeigneter Form, z. B. auf der Webseite der Körperschaft, informiert. Die fortgesetzte Nutzung der QR-Code-Bezahlfunktion nach Inkrafttreten der Änderungen durch die Endnutzerinnen und Endnutzer gilt als Zustimmung zu den geänderten AGB.

## 11 **Vorbehalt gesetzlicher Regelungen**

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und die Benutzung von Smartphones, Zahlungssystemen, des Internets und sonstiger dedizierter Infrastruktur regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für die vorliegenden Dienstleistungen.

## 12 **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Grundgeschäft (Bsp. Absenzhefte in Schulen, Ausleihgebühren, Bezahlen von Kaffee) ergeben, gelten die jeweils anwendbaren Rechtsordnungen und sind die zuständigen Gerichte oder Behörden massgebend, die im Rahmen des Grundgeschäfts bestimmt sind oder die sich aus den dort einschlägigen Regelungen ergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundgeschäft öffentlich- oder privatrechtlicher Natur ist.

Ausschliesslich für Streitigkeiten, die sich unmittelbar aus der Zahlungsabwicklung im Zusammenhang mit dem Grundgeschäft ergeben, gilt schweizerisches Recht als anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für solche Streitigkeiten ist der Kantonshauptort Zürich.